

Nachunternehmerbedingungen



> XERVON Instandhaltung GmbH

Nachunternehmerbedingungen

xervon-instandhaltung.de

> NACHUNTERNEHMERBEDINGUNGEN

> 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Nachunternehmerbedingungen gelten für sämtliche vom Auftraggeber (AG) abgeschlossenen Dienst- und Werkverträge.

> 2 Pflichten des Nachunternehmer (NU) zur Prüfung von Unterlagen etc. Recht des AG zu Überprüfung der Arbeitsausführung

- (1) Der Auftragnehmer (AN) hat die ihm für die Ausführung seiner Aufgaben übergebenen Unterlagen sofort nach Erhalt in allen Punkten zu überprüfen und diese mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Bei der Überprüfung festgestellte Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt der AN diese Meldung an den AG, hat er für alle daraus in seinem Aufgabebereich entstehenden Schäden aufzukommen.
- (2) Der AN hat sich vor Beginn der Ausführung von dem Zustand der örtlichen Begebenheiten zu überzeugen und festzustellen, ob er seine Arbeiten ohne Gefahr von Schäden und Mängeln ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Ausführung schriftlich dem AG gegenüber geltend zu machen. Sind die Vorarbeiten anderer Unternehmer, auf denen der AN mit seinen Arbeiten aufbaut, mangelhaft oder unvollständig, so muss der AN dies ebenfalls vor Beginn gegenüber dem AG schriftlich rügen.
- (3) Die Arbeitsausführung wird regelmäßig und nachweislich durch den vom AN benannten bevollmächtigten Vertreter des AN auf Übereinstimmung mit den Vorgaben und auf ihre Qualität hin überprüft. Der Vertreter soll - sofern individualvertraglich nichts anders festgelegt ist - der deutschen Sprache mächtig sein.
- (4) Der AG ist jederzeit - auch ohne vorherige Anmeldung - berechtigt, den Arbeitsbzw. Fertigungsstand und die entsprechende Qualität der Arbeiten zu überprüfen. Der AN wird dem AG - soweit erforderlich - Zutritt verschaffen.

> 3 Preise/Vergütungen

- (1) Im Rahmen von Dienstverträgen gelten die vertraglich vereinbarten Preise bzw. Vergütungsregelungen. Mit den vereinbarten Preisen sind sämtliche Vergütungsansprüche des AN aus dem Dienstvertrag abgegolten. Bestandteil des Dienstvertrages sind alle für die Leistungserbringung erforderlichen vorbereitenden und/oder begleitenden Tätigkeiten, ungeachtet ob diese im Vertrag Erwähnung finden. Weitergehende Vergütungsansprüche bestehen nur für Leistungen, die zwingend erforderlich und beim Vertragsschluss objektiv nicht vorhersehbar waren, sofern der AN diese vor Ausführung dem AG schriftlich anzeigt und der AG diese genehmigt.
- (2) Die im Rahmen von Werkverträgen vereinbarten (Einheits-)Preise sind für die Dauer der Leistungserbringung Festpreise. Der AN hat alle für seine Leistungen erforderlichen Berechnungen und Ausführungspläne, soweit sie nicht vom AG gefertigt werden, ohne besondere Vergütung zu erstellen. Ferner hat der AN alle Angaben und Daten über seine Lieferungen und Leistungen und die entsprechenden Schnittstellen, die für andere Gewerke von Bedeutung sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Entgegennahme und Freigabe der Unterlagen durch den AG bedeuten kein Anerkenntnis der Richtigkeit der Berechnungen etc. bzw. keine Übernahme einer Haftung hierfür.
Sollten durch falsche, vergessene oder nicht rechtzeitige Angaben zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese dem AN in Rechnung gestellt.
- (3) Handelt es sich bei dem Endkunden um einen öffentlichen Auftraggeber, so akzeptiert der AN bereits jetzt eine eventuelle Preisprüfung der für den Endkunden zuständigen Preisprüfungsstelle und lässt dieses Ergebnis in der entsprechenden Anwendung gegen sich gelten.
- (4) Ist ein Einheitspreis vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf der Grundlage eines gemeinsam zu nehmenden Aufmaßes hinsichtlich der tatsächlich ausgeführten Massen oder durch ein Aufmaß des AN, welches der AG genehmigt hat.
- (5) Sofern Regiestunden erfolgen, ist Grundlage der Vergütung die reine Arbeitszeit. Mit dem oben festgelegten Stundensatz sind Fahr- und Wegezeiten sowie Auslösungen u. ä. abgegolten. Der AN hat vom AG abgezeichnete und anerkannte Stundenlohnzettel der Abrechnung beizufügen. Die Vorlage hat täglich zu erfolgen. Die Unterschrift unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennung.

> 4 Einsatz eigener Arbeitnehmer und weiterer Nachunternehmer

- (1) **Der AN ist nicht berechtigt, weitere Nachunternehmen für Leistungen einzusetzen, für die sein Betrieb eingerichtet ist.**
Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG möglich. Hat der AG dem Einsatz von weiteren Nachunternehmen zugestimmt, so wird der AN diese zur Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Dienst- bzw Werkvertrag mit dem AG und diesen Nachunternehmerbedingungen verpflichtet. Er wird dem AG auf Nachfrage außerdem Einblick in die Nachweise und Bescheinigungen des Nachunternehmens gestatten.
- (2) Sofern der AN ausländisches Personal einsetzt, welches eines Aufenthaltstitels bzw. einer Arbeitserlaubnis bedarf, verpflichtet sich der AN dazu, ausschließlich Personal einzusetzen, das im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels, der die Erwerbstätigkeit gestattet, bzw. einer Arbeitserlaubnis ist. Der AG behält sich vor, Kontrollen des vom AN eingesetzten Personals durchzuführen. Der AN wird die Kontrollen des AG unterstützen.
- (3) Ausländische AN, welche für die in Deutschland eingesetzten Mitarbeiter in Deutschland keine Sozialversicherungsbeiträge abführen, haben dem AG für diese Mitarbeiter unaufgefordert und lückenlos A1 oder die diesen entsprechende Bescheinigungen vorzulegen.
- (4) Der AN versichert, dass Arbeitnehmer nicht unter Verstoß gegen geltende arbeits-, tarifrechtliche oder andere gesetzliche Regelungen eingesetzt werden. Insbesondere versichert er, sämtliche Beiträge an Sozialversicherungsträger und Sozialkassen ordnungsgemäß abzuführen, den allgemein geltenden Mindestlohn bzw. die allgemeinverbindlich erklärten branchenspezifischen Mindestlöhne einzuhalten und die Vorschriften des Arbeitnehmerendengesetzes, des Mindestlohngesetzes und Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zu beachten.
- (5) Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den AG aus der Bürgenhaftung gemäß § 14 AEntG, § 13 MiLoG und/oder §§ 28e Abs. 3a SGB IV und/oder 150 Abs. 3 SGB VII als Folge eines dem AN erteilten Auftrags geltend gemacht werden.
- (6) Im Fall der Zuwiderhandlung des AN gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Daneben hat er in Hinblick auf fällige Forderungen des AN ein Zurückbehaltungsrecht. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadensersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

> 5 Interne Zulassung; Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der AG betreibt ein internes System zur Zulassung von Unternehmen, die als Nachunternehmer tätig werden. Hierzu hat der AN gegenüber dem AG eine Selbstauskunft nebst der nachfolgend aufgeführten Nachweise/Bescheinigungen abzugeben. Im Einzelfall kann der Umfang der vorzulegenden Nachweise/Bescheinigungen durch die Selbstauskunft erweitert oder beschränkt werden. Die Nachweise/Bescheinigungen sind von dem AN auch während der Auftragsdurchführung fortlaufend aktualisiert wie angegeben vorzulegen. Der AN hat folgende Unterlagen beizubringen:
 - Nachweise allgemein
 - Handelsregisterauszug
 - Gewerbeanmeldung (Ausnahme § 4 GewO)
 - ggf. Eintragung mit dem maßgeblichen Handwerk in die Handwerksrolle bzw. Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO i.V.m. § 4 EU EWR/HwV - jährliche Bestätigung durch HWK
 - Haftpflichtversicherung
Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe und für die ausgeübte Tätigkeit durch Vorlage der Versicherungspolice sowie eines Nachweises der Prämienzahlung (Mindestdeckungssumme für Sach- und Personenschäden € 2.000.000,00, für Vermögensschäden € 500.000,00)
Nachweis Prämienzahlung nach Zahlungsturnus
 - Mindestlohnnachweis
Monatliche Erklärung aller operativ eingesetzten Arbeitnehmer des AN über den Erhalt des jeweils einschlägigen Mindestlohnes. Alternativ ist die Einhaltung des jeweils einschlägigen Mindestlohnes durch einen Steuerberater alle 3 Monate zu bestätigen.

> NACHUNTERNEHMERBEDINGUNGEN

- Arbeitssicherheit (entfällt bei Zertifizierung, nach SCC)
 - Beschreibung der SGU Organisation des AN (Organigramm)
 - Bestellung FASi extern/intern oder Unternehmermodell
 - Gefährdungsanalyse (nicht älter als 1 Jahr)
 - Bestätigung der fachlich qualifizierten Betreuung durch einen Arbeitsmediziner
 - Bestätigung über das Führen einer Vorsorgekartei
 - Unterweisungsprotokoll Jahresunterweisung und für gefährliche Arbeiten
 - Betriebsanweisungen (nicht älter als 1 Jahr)
 - alljährliche Meldung der Unfallstatistik (zu Jahresbeginn)

- Unbedenklichkeitsbescheinigungen / Bescheinigungen
 - Auskunft in Steuersachen des zuständigen deutschen Finanzamtes - alle 6 Monate
 - der zuständigen Krankenkassen unter Angabe der Anzahl der versicherten Arbeitnehmer - alle 3 Monate/nach Ablauf
 - der zuständigen Berufsgenossenschaft - alle 3 Monate/nach Ablauf
 - ggf. über die Abführung der Beiträge an die zuständige Sozialkasse SoKa-Bau: Enthaltungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung - alle 3 Monate/bzw. nach Ablauf ; Negativbescheinigung jährlich SoKa-Gerüstbau: qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung - monatlich (bei Vorliegen einer Vollmacht)/ansonsten nach Ablauf Malerkasse: Unbedenklichkeitsbescheinigung - alle 3 Monate

Sofern Institutionen für Auftraggeber eine automatische Abfrage von Auskünften über Nachunternehmer vorgesehen haben, erklärt sich der NU mit der Nutzung dieser Verfahren einverstanden (z. B. das sogenannte „Bürgerfrühwarnsystem“ der SoKa BAU). Bei ausländischen NU sind für nicht in Deutschland sozialversicherungspflichtige Mitarbeiter lückenlos A1 Bescheinigungen oder die diesen entsprechende Bescheinigungen für den Einsatzzeitraum vorzulegen. Eine Bescheinigung des Sozialversicherungsträgers im Herkunftsland über die ordnungsgemäße Beitragsabführung ist alle 3 Monate vorzulegen. Zusätzlich ist eine Bescheinigung des Finanzamtes des Herkunftslandes alle 6 Monate vorzulegen.

- Sonstige Unterlagen
 - Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG (nicht bei Gerüstbau)
 - Liste aller gewerblichen Arbeitnehmer des AN (Name, Geburtsdatum, Adresse, Krankenkasse, Nationalität); Änderungen sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen
 - Eigenerklärung des AN über Anzeige gem. § 18 AEntG bzw. § 16 MiLoG bei der Bundesfinanzdirektion (bei ausländischen NU)

- Präqualifikation

Ist der AN für das zu beauftragende Gewerk präqualifiziert, so teilt er dem AG die PQ-Nummer und die Zugangsdaten (Nutzername/ Kennwort) mit. Daneben hat der AN gemäß den obigen Vorgaben lediglich noch Selbstauskunft, Mitarbeiterliste, Nachweise einer Haftpflichtversicherung und des Mindestlohns nebst den Dokumenten zur Arbeitssicherheit vorzulegen. Sollte die PQ erlöschen, hat der AN den AG darüber unverzüglich zu informieren und diesem darüber hinaus gemäß diesen NU-Bedingungen sämtliche Nachweise vorzulegen.

- (2) Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Vorlage aktueller Bescheinigungen/Nachweise nach Ziff. 5.1 nicht rechtzeitig nach, so ist der AG bis zur Vorlage der ausstehenden Bescheinigungen/Nachweise zu angemessenen Einbehalten in Höhe der zu erwartenden Inanspruchnahme berechtigt (maximal 15% des Gesamtvolumens der Vertragsleistungen). Das Zurückbehaltungsrecht besteht längstens bis zu einem Zeitpunkt von 4 Jahren nach Abnahme, sofern der AN nicht nachweist, dass Ansprüche, für die der AG haftet, nicht entstanden sind oder entstehen können.
Der AN kann o. g. Einbehalte des AG durch Vorlage von selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaften einer deutschen Bank, Sparkasse oder eines Kreditversicherers ablösen.

- (3) Kommt der AN den Verpflichtungen zur Beibringung der geforderten Bescheinigungen/Nachweise innerhalb einer ihm vom AG gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der AG berechtigt, dem AN den Auftrag mit sofortiger Wirkung zu entziehen. Darüber hinaus ist der AG berechtigt, nach der Entziehung des Auftrags den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Schadenersatzansprüche wegen weitergehender Schäden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

> 6 Materialbeistellung

- (1) Stellt der AG Montagematerial, Arbeitsgeräte und Gerüste bei, ist der AN verpflichtet, diese kostenlos auf seine Gefahr zu verwahren. Das Material ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der Verbrauch richtet sich nach Werks- und Herstellervorschriften zuzüglich üblichem Verschleiß und muss vom AN prüfbar nachgewiesen werden. Darüber hinausgehende Verbrauchsmengen gehen zu Lasten des AN.
- (2) Der AN ist verpflichtet, den Empfang des angelieferten Materials zu bestätigen, dieses unverzüglich auf Mängel zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Für Beschädigungen und für abhanden gekommene Gerätschaften haftet der AN. Der AN versichert, dass er ausschließlich geschultes und fachkundiges Personal an und mit den vom AG zur Verfügung gestellten Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen Materialien arbeiten lässt. Die Haftung des AG für erkennbare und versteckte Mängel beschränkt sich auf die Verpflichtung zum unverzüglichen Austausch nach Rüge. Eine weitergehende Haftung für erkennbare und versteckte Mängel ist ausgeschlossen.

> 7 Nebenpflichten des AN

- (1) Der AN verpflichtet sich, alle Schäden, die im Rahmen und/oder bei Gelegenheit der Vertragsausführung entstehen, sofort dem AG schriftlich zu melden. Darüber hinaus hat er den Schaden seinem Haftpflichtversicherer anzuzeigen und eine Durchschrift dieser Schadenmeldung an den AG zu übersenden.
- (2) Mit Vertragsschluss gehen die Verkehrssicherungspflichten für den Zeitraum vom Beginn der Arbeiten bis zur endgültigen Abnahme der Montageleistungen durch den AG auf den AN über.
Für Schäden, die aufgrund der Verletzung der Verkehrssicherungspflichten entstehen, haftet der AN allein und stellt den AG hiermit im Falle einer Inanspruchnahme von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem Schadenersatzberechtigten um einen Arbeitnehmer des AN handelt.
- (3) Der AN versichert, dass er
 - die Grundsatzklärung des AG anerkennt,
 - die ihm hinsichtlich des Arbeits- Brandschutzes, der Unfallverhütung und des Umweltschutzes obliegenden Pflichten erfüllt,
 - die Durchführung aller sich hieraus ergebenden Forderungen überwacht und die Wirksamkeit aller Maßnahmen regelmäßig überprüft und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren der Beschäftigten vorbeugt.
 - seine Führungskräfte und Mitarbeiter nach Ziff. 7.3 dieser NU-Bedingungen unterweisen wird bzw. bis Arbeitsbeginn unterwiesen hat,
 - den Anweisungen des Sicherheitskoordinators Folge zu leisten, soweit ein solcher vom AG bestellt wird,
 - seine Baustellen monatlich durch eine Sicherheitsfachkraft begehen lässt
- (4) Der AN verpflichtet sich, alle wesentlichen Veränderungen in seinem Unternehmen, die für die Geschäftsbeziehung zu dem AG relevant sein können, dem AG umgehend schriftlich mitzuteilen (z. B. Wechsel der Geschäftsführung oder der Gesellschafter, Umfirmierung etc.).
- (5) Sämtliche aufgrund gesetzlicher Vorgaben und nach diesem Vertrag vom AN beizubringenden Bescheinigungen müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Ggf. hat der AN die Bescheinigungen auf seine Kosten ins Deutsche übersetzen zu lassen.

> 8 Konkurrenzklausel

- (1) Für die Dauer des zwischen dem AG und dem AN abgeschlossenen Vertrages/Verhandlungsprotokolls ist es dem AN untersagt, für das gleiche Vorhaben oder dessen Erweiterungen oder im Zusammenhang mit diesem Vorhaben stehende Vorhaben Angebote abzugeben oder Aufträge des Kunden des AG anzunehmen.
- (2) Der AN wird ferner ohne Genehmigung des AG keine eigenen Firmenschilder aufstellen oder sonstige Werbung betreiben.
- (3) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung durch den AN wird eine Vertragsstrafe von 5% der Nettoabrechnungssumme vereinbart.

> NACHUNTERNEHMERBEDINGUNGEN

> 9 Kündigung

- (1) Neben den gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Bedingungen zur Kündigung liegt zudem ein Grund zur Kündigung auf Seiten des AG vor, wenn der Kunde des AG den Hauptvertrag kündigt.
- (2) Für die Kündigung des Vertrages gilt in jedem Falle das Schriftformerfordernis.

> 10 Datenschutz

- (1) Der AG hat ein berechtigtes Interesse, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.